

Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalles je Stunde für berufliche selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Vom 23. September 1998

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat der Rat der Stadt Beckum am 3. September 1998, 5. September 2001 und 24. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelstundensatz

Der gemäß § 12 Absatz 2 FSHG festzulegende Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Höchstbetrag

Der gemäß § 12 Absatz 3 FSHG festzulegende Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 35,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Bemessung des Verdienstausfalls

Bei der Bemessung des Verdienstausfalles sind im Übrigen die Bestimmungen der Hauptsatzung zur Regelung des Verdienstausfalls analog anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 1998 in Kraft.